



Ergeht per E-Mail an:

Abt11-sts-recht@stmk.gv.at

BearbeiterIn: Mag.^a Alessandra
Weißensteiner

Paulustorgasse 4/III, 8010 Graz

Tel.: 0316/877-4904

Fax: 0316/877-4925

E-Mail: kija@stmk.gv.at

Internet: www.kija-steiermark.at

GZ: KIJ 60.06/2018-52

Graz, am 17. Oktober 2018

Ggst.: StKJHG-DVO. Novelle 2018, Begutachtungsverfahren;
Beschlussreifer Entwurf, Begutachtung und Konsultationsmechanismus

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark nimmt zum vorliegenden Entwurf wie folgt

Stellung:

Der Ausbau des Pflegekinderwesens durch die Aufnahme einer neuen Leistungsbeschreibung sowie Adaptierung bestehender Leistungsbeschreibungen wird grundsätzlich sehr begrüßt. Auf folgende Aspekte wird allerdings kritisch hingewiesen.

ad 1.1 FPU

Definition - Ziel

Als Ziel ist die Rückführung der Kinder/Jugendlichen in einem Zeitraum von maximal 12 Monaten vorgesehen. Diese Frist ist unter Berücksichtigung der Bindungen und des Beziehungsaufbaus fachlich umstritten, daher sollte es eine Orientierungshilfe und keine absolute Grenze sein.

ad 1.2 FPU

Zielgruppe

Ausgehend von den Grundsätzen der KJH ist es Ziel, für jedes Kind ein an den Bedürfnissen und Anliegen angepasstes Angebot zu schaffen. Eine starre Altersgrenze mit 14 Jahren scheint unter Berücksichtigung der sonstigen Betreuungsmöglichkeiten, insbesondere der altersmäßig uneingeschränkten Zielgruppe für FP-LU nicht nachvollziehbar, weshalb von einer flexiblen Altersgrenze mit der Möglichkeit der Ausdehnung bis zur Volljährigkeit bzw. 21 Jahren auszugehen ist.

ad 2.2 FPU

Grundsätze der pädagogischen Betreuungsarbeit

Bezüglich der Beratung und Unterstützung der Pflegestelle ist auf die Bedeutung der schonenden und nachvollziehbaren Übergabe an die Familienbetreuung, sowie einer guten Zusammenarbeit zwischen Familienbetreuung und fallführender Sozialarbeit hinzuweisen, da diese den Erstkontakt herstellt und über ein familiensystemisches Wissen des Fallverlaufes verfügt und zudem die amtsinterne Möglichkeit besteht, sich mit dem/der (Diplom)Sozialarbeiter/in, welcher bzw. welche für die Pflegeaufsicht zuständig ist, zu vernetzen. Resultierend aus vorangegangenen Hilfeplangesprächen und etwaigen Gefährdungsabklärungen, wurde bereits eine tragfähige Helferbeziehung zu den betroffenen Kindern/Jugendlichen aufgebaut, welche eine im System neue professionelle Person erst erarbeiten muss. Zudem hat eine externe Hilfsperson nicht zuletzt aufgrund des Datenschutzes keinen Zugang zu sämtlichen für die Entwicklung von untergebrachten Kindern/Jugendlichen notwendigen fallspezifischen Informationen, weshalb Austausch und Zusammenarbeit zwischen FamilienbetreuerIn und fallführender Sozialarbeit wesentlich sind.

ad 2.3 FPU

Leistungsumfang

Der Entwurf sieht eine Reduktion der Wochenstundenzahl von FamilienbetreuerInnen von fünf auf ein Kontingent von 4,2 Stunden pro Woche an unmittelbarer Betreuung vor. Dies ist laut Novelle als Richtwert zu verstehen. Da es sich hier um einen Richtwert handelt, wäre die Angabe eines Mindest- bzw. Höchstwertes im Sinne der Determinierung in den Erläuterungen wünschenswert. Zu bedenken ist auch, dass eine Überschreitung des Zeitkontingentes durch Erhöhung des Leistungsspektrums der FamilienbetreuerInnen anzunehmen ist, sofern die Qualität weiterhin gehalten werden soll.

ad 3.1.2 FPU

Fachpersonal – Qualifikation der Pflegepersonen

Grundsätzlich ist aus kinderrechtlicher Sicht eine Ausweitung der Qualifikationskriterien samt Praxisbezug zu begrüßen. Eine möglichst frühe Weitergabe von Information an etwaige private Kinder- und Jugendhilfeträger ist dabei unerlässlich, um einen entsprechenden Personalschlüssel aufrecht halten zu können.

Zu beachten sind auch die Auswirkungen dieser Qualifikationskriterien auf die Praxis und Versorgungssituation der Kinder und Jugendlichen. Um ein adäquates Betreuungsangebot garantieren zu können, werden Übergangslösungen bzw. die Berücksichtigung von Praxiserfahrung hinsichtlich jener Berufstätigen, die schon in der Praxis stehen und ihre Ausbildung unter anderen Qualifikationserfordernissen gemacht haben, vorgeschlagen.

Langjährige Erfahrung in der Fallarbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaft offenbaren nicht selten Defizite von Pflegepersonen betreffend Rollenverständnis bzw. Selbstreflexion. Fort- und Weiterbildung betreffend jene Bereiche wären begrüßenswert.

ad 3.2.2 FPU

Dokumentation

Hinzuweisen ist auf das Partizipationsrecht des Kindes gem. Art 4 BVG-Kinderrechte, wonach die Meinung des Kindes adäquat zu berücksichtigen und das Kind in den Entscheidungsprozess einzubeziehen ist.

Der Betreuungs- bzw. Entwicklungsplan ist mit dem/der „Betroffenen“ zu erstellen. Im Sinne der Determinierung ist auf das Erfordernis der näheren Definition des Begriffes „Betroffene“ hinzuweisen und sind darunter unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 6 StKJHG sowie aus kinderrechtlicher Sicht gem Art 4 BVG-Kinderrechte das betroffene Kind und dessen Familie einzubeziehen.

ad. 3.3 FPU

Ergebnis-Standards

Regelmäßig sind die erreichten Ergebnisse mit den konkretisierten Zielen im individuellen Hilfeplan zu vergleichen und zu evaluieren. Diese Aufgabe übernehmen in Zukunft FamilienbetreuerInnen. Sowohl aktuell als auch in der Vergangenheit zählt bzw. zählte diese Aufgabe zum Portfolio der fallführenden SozialarbeiterInnen, welche inhaltlich den umfassendsten Kontakt mit den betroffenen Familien pflegten. Im Sinne des Case Managements sind sie als zentrale AnsprechpartnerInnen für alle am Fall beteiligten Personen vorgesehen. Folglich ist auch hier auf die Bedeutung guter Zusammenarbeit und fachlichen Austauschs zwischen fallführender Sozialarbeit und Familienbetreuung hinzuweisen.

In 3.3 ist folgende Passus zu lesen: „In Verlaufsbesprechungen werden die Ziele gemeinsam überprüft“. Auch hier ist auf das Partizipationsrecht des Kindes und dessen Beteiligung im Sinne des Art 4 BVG-Kinderrechte sowie die Grundsätze gem. § 1 Abs. 6 StKJHG hinzuweisen.

ad. 2.2 FP-LU

Grundsätze der pädagogischen Betreuungsarbeit

Familienpädagogische Pflegepersonen werden in der Praxis vor große Herausforderungen gestellt. Als Grundsatz der pädagogischen Betreuungsarbeit wird die Befriedigung des Bedürfnisses Minderjähriger nach emotionaler Sicherheit, Beziehung/Bindung, Kontinuität und Stabilität genannt. Gleichzeitig soll die Begleitung der Kinder/Jugendlichen im individuellen Umgang mit der Herkunftsfamilie sichergestellt werden. In diesem Zusammenhang ist neben der Begleitung zu Besuchskontakten auch auf den individuellen Unterstützungsbedarf der Kinder und Jugendlichen hinzuweisen, welcher durch ausreichende personelle und finanzielle Mittel sicherzustellen ist.

3.1.1 FP-LU

Einrichtung

Bezüglich „Einrichtungsgröße“ wird festgestellt, dass bei der Unterbringung von zwei minderjährigen Kindern/Jugendlichen/jungen Erwachsenen eine Vermischung mit anderen Arten von Pflegeverhältnissen vermieden werden soll. Hinzuweisen ist auch auf die Situation von Geschwisterkindern, welche auch bei fehlender Erfüllung der Voraussetzungen durch alle Geschwisterkinder nicht zur Trennung der Geschwister führen sollte, um eine weitere Traumatisierung bzw. Belastung zu vermeiden. Daher sind aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaft Sonderregelungen hinsichtlich einer Geschwisterreihe im Einzelfall erforderlich, um eine Trennung von Geschwistern zu vermeiden. Das Vermeiden einer Vermischung mit anderen Arten von Pflegeverhältnissen wird sehr befürwortet und ist in Hinblick auf die ohnedies belastende Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen als sehr bedeutend zu betonen.

3.2.2 FP-LU

Dokumentation – Stammdaten

Betreffend das Einführungs- bzw. Übergabegespräch ist nicht nachvollziehbar, dass – anders als bei der FPU und der KUB – die Herkunftsfamilie nicht einbezogen wird.

3.2.2 FP-LU

Dokumentation – Fachpersonal/Personalentwicklung

„Supervisionen sind regelmäßig und nach Erfordernis abzuhalten“
Familienbetreuern/Familienbetreuerinnen und Familienentlastern/Familienentlastערinnen sollen regelmäßig sowie nach Erfordernis Supervisionen ermöglicht werden. Im Sinne einer nachhaltigen Qualitätssicherung sollte dabei ein Mindestmaß festgesetzt werden.

Ausbildung unterschiedlicher Fachkräfte in psychosozialen Berufen

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Steiermark möchte hiermit auf die Dringlichkeit einer Implementierung kinderrechtlicher Inhalte in Fort- und Weiterbildung hinweisen. Wichtig für PraktikerInnen in diesem Bereich ist die Schaffung eines Bewusstseins bezüglich der Bedürfnisse, Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen. Kinderrechte stehen in

Österreich zum Teil im Verfassungsrang, mit der Ratifikation der UN-KRK hat sich Österreich zur Wahrung und Umsetzung von Kinderrechten verpflichtet. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft empfiehlt daher, in den Curricula aller in diesem Feld tätigen ProfessionistInnen eine verpflichtende kinderrechtliche Ausbildung zu verankern.

Best Practice Modelle existieren bereits.

Hinsichtlich der Aufforderung zur Erstellung diverser Stellungnahmen, wären längere Begutachtungsphasen wünschenswert, um unterschiedliche Expertisen von und für bereits in der Praxis stehenden ProfessionistInnen nutzbar zu machen.

Abschließend ist aus kinderrechtlicher Sicht zu betonen, dass die Erweiterung des Angebotes an Pflegeplatzformen in Hinblick auf die staatliche Verpflichtung zur besonderen Fürsorge von Kindern und Jugendlichen in Fremdunterbringung gemäß Art 20 UN-KRK, hinsichtlich des Erfordernisses nach Kontinuität in der Erziehung, sowie Berücksichtigung individueller Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sehr befürwortet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Denise Schiffrer-Barac

Kinder- und Jugendanwältin des Landes Steiermark